

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2022**Ausgegeben am 29. März 2022****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Ermächtigung gemäß Passgesetz 1992 (Passgesetz-Ermächtigungs-Verordnung 2022 – Bezirk Vöcklabruck)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Ermächtigung gemäß Passgesetz 1992 (Passgesetz-Ermächtigungs-Verordnung 2022 – Bezirk Vöcklabruck)

Auf Grund der §§ 16 Abs 3 und 19 Abs 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.123/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses von Personen, die in den Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz) haben, können bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister folgender Stadt-/Markt- und Ortsgemeinden im Bezirk Vöcklabruck eingebracht werden:

Ampflwang im Hausruckwald
Attersee am Attersee
Attnang-Puchheim
Aurach am Hongar
Atzbach
Berg im Attergau
Desselbrunn
Fornach
Frankenburg am Hausruck
Frankenmarkt
Gampern
Innerschwand am Mondsee
Mondsee
Neukirchen an der Vöckla
Nußdorf am Attersee
Oberhofen am Irrsee
Oberndorf bei Schwanenstadt
Oberwang
Ottgang am Hausruck
Pfaffing
Pitzenberg
Pöndorf
Pühret
Redleiten
Rutzenham
Schlatt
Schwanenstadt
Steinbach am Attersee
St. Georgen im Attergau
St. Lorenz, Straß im Attergau

Tiefgraben
Unterach am Attersee
Vöcklamarkt
Weißenkirchen im Attergau
Weyregg am Attersee
Zell am Moos

§ 2

Ermächtigung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen, Papillarlinienabdrücke abzunehmen und die Übereinstimmung des Antrages mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen. Diese/r wird auch ermächtigt, die Erledigung durch Ausfolgung zuzustellen, den Vorpass zu entwerfen und die Miteintragung von Minderjährigen zu streichen.

§ 3

Datenübermittlung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Antrag sowie die Papillarlinienabdrücke im Identitätsdokumentenregister zu erfassen und an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

§ 4

Personalausweise

Die §§ 1 bis 3 gelten auch für Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 29. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01. Juni 2021 in Kraft getretene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, BHVBBSS-2019-463714/8-LK, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Johannes Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>